Antrag 1: Befristete Arbeitsverträge für Senioren

Antragsteller: Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus Rhein-Neckar

Empfänger: Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg, SPD-Bundestagsfraktion

Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge wird in § 14 dahingehend geändert, dass die Befristung von Arbeitsverhältnissen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus bei Arbeitnehmern, die die gesetzliche oder tarifliche Regelaltersgrenze überschritten haben, auch dann erlaubt wird, wenn der Arbeitnehmer vor der Regelaltersgrenze beim Arbeitgeber beschäftigt war. Die Befristung ist in allen Fällen nicht auf zwei Jahre beschränkt.

Begründung:

Die Befristung von Arbeitsverhältnissen ist nach den "Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge" nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Der Grund des Gesetzes war, dass ein Missbrauch der Befristung durch Zeit- und Kettenarbeitsverträge insbesondere bei jungen Arbeitnehmern verhindert werden sollte. Dies ist nach wie vor wichtig, so dass das Gesetz Bestand haben muss.

Allerdings ist das Gesetz hinderlich für Arbeitnehmer, die über das gesetzliche oder tarifliche Rentenalter hinaus arbeiten möchten. Diese Arbeitnehmer könnten mit der Weiterarbeit einen Zusatzverdienst erzielen, oder durch Hinausschieben des Renteneintritts eine höhere Rente erreichen.

In diesen Fällen ist eine Befristung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren zulässig, allerdings nicht für den häufigen Fall, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. In diesem Falle ist die Befristung unwirksam mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht, welches für die Arbeitgeber kaum kündbar ist, weil das Alter des Arbeitnehmers wegen des Diskriminierungsverbots nicht als Kündigungsgrund herangezogen werden kann. Aus diesem Grunde lässt sich in der Praxis kein Arbeitgeber auf die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der die Regelaltersgrenze erreicht oder überschritten hat, ein.

Die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit älterer Arbeitnehmer ist aber im Interesse vieler sinnvoll: Für die Arbeitnehmer, wenn sie noch beschäftigt werden wollen und können und es wegen geringer Rentenansprüche auch müssen, und für die Arbeitgeber, die die Erfahrung älterer Arbeitnehmer zunehmend zu schätzen wissen.

Hier müssen rechtssichere Gestaltungsmöglichkeiten gefunden werden. Die Anpassung des einschlägigen Gesetzes dahingehend, dass ein auf mehrere Jahre befristetes Arbeitsverhältnis möglich ist und dass dies auch verlängert werden kann, wenn es im Wunsch beider ist, ist daher sinnvoll.

Antrag 2: Rettungskräfte

- Antragsteller: Jusos Rhein-Neckar
- 42 **Empfänger:** SPD Baden-Württemberg
- Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:
- Wir fordern, dass ehrenamtliche Rettungskräfte zukünftig auch in Notfällen unterhalb
- der Schwelle der Katastrophe das Recht haben, von ihren Arbeitgebern Freistellung zu
- verlangen. Wir fordern daher, dass in Baden-Württemberg eine dem Art. 33a des baye-
- rischen Rettungsdienstgesetzes entsprechende Regelung eingeführt wird.

Begründung:

40

41

48

- Wenn in Baden-Württemberg der Katastrophenfall ausgerufen wird, werden nach § 13
- des Katastrophenschutzgesetzes ehrenamtliche Rettungskräfte von ihrer Arbeit freige-
- stellt, ohne dass ihnen dadurch Nachteile in ihrer Beschäftigung erwachsen dürfen. Sie
- bekommen ihr Gehalt fortgezahlt, als hätten sie gearbeitet.
- Jedoch sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Katastrophe sehr hoch und
- liegen nur selten vor. Außerdem muss der Katastrophenalarm von der zuständigen Be-
- hörde (Landratsamt im Landkreis/Stadt im Stadtkreis) ausgelöst werden, was einige
- Zeit dauern kann. Unterhalb der Schwelle der Katastrophe sieht das baden-
- württembergische Landesrecht keine solche Freistellung vor. Ihren Arbeitsplatz dürfen
- die Helfer nur verlassen, wenn der Arbeitgeber kulant ist. Die Kosten des ehrenamtli-
- chen Einsatzes trägt entweder die Rettungskraft selbst (durch Gehaltskürzung) oder
- der Arbeitgeber (Gehalt ohne Arbeit).
- Bei vielen Notfällen, auch solchen unterhalb der Schwelle der Katastrophe, ist zur Ver-
- meidung größerer Schäden für Personen und Sachen jedoch die Hilfe Ehrenamtlicher
- erforderlich. Insbesondere kann es sein, dass ehrenamtliche Helfer lebenswichtige Mi-
- nuten früher am Ort des Geschehens sind. Oder aber die Zahl der Hilfebedürftigen
- kann so groß sein, dass die hauptamtlichen Kräfte nicht zur schnellen Versorgung aus-
- reichen (z.B. bei einem Ereignis wie den Unruhen beim Kurdenfestival in Mannheim).
- Ausgerechnet Bayern trifft eine viel großzügigere Regelung: Art. 33 a des bayerischen
- Rettungsdienstgesetz sieht vor, dass Arbeitnehmer für die Zeit eines Einsatzes freizu-
- stellen sind. Die Arbeitnehmer erhalten Lohnfortzahlung; der Arbeitgeber kann das
- ⁷⁰ fortgezahlte Entgelt vom Staat erstattet verlangen.
- 71 Zum schnellen und effektiven Notfallschutz wäre eine ähnliche Regelung in Baden-
- Württemberg wünschenswert. Wie auch in Bayern müssen Arbeitgeber ihre Mehraus-
- gaben vom Land erstattet bekommen; allgemeine Gefahrenabwehr ist keine Aufgabe
- der Arbeitgeber, sondern des Staates.
- [Art. 33 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Bayerns lautet wie folgt: Arbeitnehmer, die als ehrenamtli-
- che Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der
- Teilnahme am Einsatz und einer angemessenen Ruhezeit danach von der Arbeitsleistung frei gestellt.
- 78 Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.
- Dieser ist verpflichtet, für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen
- und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Einsatz erzielt hätten.

Antrag 3*: Neustart für die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA über ein Transatlantisches Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership TTIP)

Antragsteller: SPD-Ortsverein Baiertal

Empfänger: ?

Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

Die SPD fordert eine neue Zielbestimmung für die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA. Die Wohlfahrt aller Bürgerinnen und Bürger der EU zu mehren, ist die herausragende Aufgabe, die zu erfüllen die politischen Institutionen der EU verpflichtet sind. Diese Aufgabe kann mit den Interessen der mit den Interessen der USamerikanischen Bürgerinnen und Bürger dann besser verknüpft werden, wenn die Verhandlungen zum TTIP neu gestartet werden.

Ein glaubwürdiger Neustart beginnt mit der Veröffentlichung aller Dokumente, mit denen die Verhandlungsdelegationen befasst waren.

Das EP wird aufgefordert, die Mandatsziele für die Verhandlungen neu zu bestimmen.

Der Erfolg der Verhandlungen ist daran zu messen, ob es gelingt, die sozialen, ökologischen und kulturellen besten Standards transatlantisch verbindlich zu machen. Dabei sind die Mindeststandards der UNCED (Agenda 21), des Kyoto Protokolls, der ILO und der UNESCO in jedem Fall ein zu halten.

5.

Damit ein Vergleich der Standards möglich wird, ist ein transatlantischer Rat unabhängiger Experten vom EP und vom Congress paritätisch zu berufen. Vorschlagsrechte für die Besetzung des Rats der Experten aus den Zivilgesellschaften sowie ihre aktive Beteiligung sind vom EP und vom Congress sicher zu stellen.

111 6

Ergebnisse aller Verhandlungen zum TTIP sind nach jeder Verhandlungsrunde zu veröffentlichen. Die nationalen Parlamente sind verpflichtet, über den Fortgang der Verhandlungen zu debattieren.

7.

Ein Rat der Zivilgesellschaften in der EU und in den USA bewertet die Verhandlungsprozesse kontinuierlich. Er hat das Recht, den Parlamenten Vorschläge zum Fortgang des TTIP zu unterbreiten.

Gert Weisskirchen

* Dieser Antrag ist nach Antragsschluss eingegangen. Über die Behandlung muss zunächst die Versammlung entscheiden.